

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch

Band: 50 (1975)

Artikel: Die Fischinger Fischtrücke und die Bauern von Oberhofen

Autor: Tuchs Schmid, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-699545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Fischinger Fischtruche und die Bauern von Oberhofen

Jagd und Fischfang sind alte Herrenrechte. Seit es Obrigkeiten gibt, haben sie diese für sich beansprucht. Und seit es Rebellen gibt, wurden sie ihnen leidenschaftlich bestritten. Aus dem Naturrecht und der Luther-Bibel schöpften die Wortführer des großen deutschen Bauernkriegs die Argumente, um dem «gemeinen Mann» zur freien Nutzung von Wald und Wasser zu verhelfen.

Als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten, wollten sie in der vorher österreichischen Landvogtei mit selbstverständlicher Gebärde Wildbann und Fischenz (Fischereirecht) zu ihren Händen nehmen. Sie stießen dabei aber auf den Widerstand der mehr als hundert Burgenbesitzer, die als Gerichtsherren die niedere Gerichtsbarkeit über die Dorfbewohner zu ihren Füßen ausübten. Da auch der Fürstbischof von Konstanz und der Fürstabt von St. Gallen neben alten Adelsfamilien und reich gewordenen Kaufleuten aus dem Patriziat der Bodenseestädte Burgen im Thurgau besaßen, so einigte man sich mit ihnen auf eine nicht sehr klare Teilung der Befugnisse. Hohe und niedere Obrigkeiten wetteiferten nun miteinander, die lieben Untertanen für unbefugtes Jagen und Fischen zu büßen. Nicht ohne Grund meinten die Thurgauer Bauern Anno 1525 in ihren Beschwerdeartikeln, daß Jagd und Fischfang frei sein sollten.

Im Hinterthurgau besaß der Bischof von Konstanz die größte Gerichtsherrschaft mit seinem Tannegger Amt, das sich vom toggenburgischen Mosnang über Dußnang und Sirnach bis nach Bettwiesen hinunter erstreckte. Hier lag auch das von Konstanz aus gegründete Benediktinerklösterlein St. Marienau zu Vishina (Fischingen), dessen Schirmvogt der Bischof nach den Grafen von Toggenburg wurde. Verwaltungsmittelpunkt der ganzen Herrschaft war die auf einem Felssporn errichtete Veste Tannegg mit ihrem vorgelagerten Städtchen, das 1407 von den Appenzellern in Asche gelegt wurde. Das Schwergewicht verschob sich

im Lauf der Jahrhunderte murgabwärts bis Sirnach. Statt eines adeligen Burgvogts und eines fremden Ammanns hielt nun ein von den «Tanneggeramtsgenossen» gewählter einheimischer Ammann das Gericht und zog auch die Abgaben an den «Turm zu Tannegg» ein. Als der Bischof zur Reformationszeit seine Residenz aus dem evangelisch gewordenen Konstanz nach Meersburg hinüber verlegte, regierte sein «fürstbischöflicher» Ammann fast wie ein kleiner Fürst im Hinterthurgau: Nach den Leuteneggern hatten die Baumgartner von Sirnach durch vier Generationen das einträgliche Ammannamt inne.

Im Jahre 1684 geriet der letzte von ihnen, Christoph, nach seinem Amtsantritt in einen ernsthaften Konflikt mit den *Bauern von Oberhofen*. Diese machten ihm die Fischenz in ihren Bächen streitig; sie behaupteten, freiere Leute als die übrigen Bewohner des Tannegger Amtes zu sein, da sie einen Kaufbrief des Chorherrenstifts Bischofszell besäßen, laut welchem sie ihren «Hof» mit allen seinen Rechten – also auch mit der Fischenz – erworben hätten. Der neue Ammann appellierte an das bischöfliche Hofgericht zu Meersburg, wo ein Ausschuß der Gemeinde dem Obervogt erklärte: «er glaube nit, daß man dem Herrn Ammann das Fischen in ihren Bächen sperren würde, wenn dieses nur mit Bescheidenheit und ohne Verderbung der Felder geschehe.» Die verlangte schriftliche Bestätigung dieser Erklärung blieb die Gemeinde jedoch schuldig.

Nur wenige Jahre später wurde mit einem neuen Gerichtsherrn über die Fischenz verhandelt. Ganz überraschend erwarb das *Kloster Fischingen*, das dank bischöflichen Schenkungen und tüchtigen Äbten langsam erstarkt war, vom schwer verschuldeten Bistum Konstanz im Jahre 1693 das Tannegger Amt. Es war der Ehrgeiz des damaligen Abtes Franz Troger von Altdorf, die von seinen Vorgängern erworbenen unzusammenhängenden Besit-

zungen des Klosters nach dem Vorbild St. Gallens durch Käufe zu einem geschlossenen hinterthurgauischen Territorium zu erweitern. Die Oberhofener erklärten sich bereit, das Fischrecht des Klosters anzuerkennen. Unter der Bedingung freilich, daß sie das Fischen für das Kloster besorgen könnten und der Abt sie nach dem Gewicht der gefangenen Fische bezahle. In der Folge hielten sie sich aber höchst lässig an diese Abmachung. Sie fingen und verkauften Fische auch anderswohin, so daß der Abt die Übeltäter zu büßen begann. Im Mai 1709 erließ er eine neue, strengere Verordnung: In Zukunft sollte man nur noch auf ausdrücklichen Befehl des Klosters fischen dürfen. Die Beute mußte einem hiefür bestimmten Fischer abgeliefert werden, der sie in einem Fischkasten zur Verfügung des Klosters halten sollte. Zum Fischer und Aufseher der Tannegger und Lommiser Bäche wurde Johannes Büchi in Oberhofen bestellt. Als der Abt aber die erwähnte Fischtrücke nach Oberhofen schickte und sie in «Ulis Hänslins Bach» einsetzen ließ, wollten die Oberhofener das nicht leiden. Sie rissen den Behälter aus dem Bach und hätten ihn mit ihren Beilen zertrümmert, wenn nicht der alte Joggli Büechi sie davon abgehalten hätte. Nun sperrten sie die Trücke in ein Tenn und hielten sie dort wohl verwahrt, obwohl der Abt ihnen mit den Gerichten drohte. Darauf holten sie sich beim Elgger Gerichtsherrn Johann Heinrich Hirzel Rat und erklärten ohne Scheu, sich weder vom Abt noch vom Landvogt büßen zu lassen. Als das Tannegger Maiengericht gehalten wurde, erschienen sie zwar, gaben dem Abt aber «mit Trutzen und Spätzlen» zum höchsten Ärgernis des ehrsamten Gerichts und aller Anwesenden keinen Bescheid. Der empörte Abt entwarf eine Klageschrift an den Landvogt und ließ eine zweite Trücke in Hänslins Bach einsetzen. Sie wurde diesmal nicht herausgerissen, aber heimlich geöffnet, so daß «eine gwüsse Quantität» Fische das Weite suchte. Der Fischer

Büchi glaubte jedoch, sie wieder einfangen zu können, sofern Jakob Grüter und Jakob Ammann ihm verwilligen würden, ihren Nebenbach «ein klein Zeit abzustellen». (Zur Wässerung der Wiesen wurde damals Murgwasser durch den Gemeindebann geleitet.) Da sich die beiden nicht dazu verstehen wollten, wurden sie vom Landvogt bei 10 Talern Buße in aller Schärfe dazu aufgefordert. Das machte Eindruck und versetzte der Selbstsicherheit der Oberhofener einen starken Stoß. Sie lenkten ein, bevor sich noch ein landvögtliches Gewitter über der Gemeinde entlud. Durch die Vermittlung des Elgger Gerichtsherrn, der damals als «Vierortehauptmann» in Wil die Interessen der dem Abt von St. Gallen verbündeten Eidgenossen vertrat, kam im November 1709 ein Vergleich zustande: Die Bauern von Oberhofen mußten dem Abt das Fischen in ihren Bächen und auch das Einsetzen einer Fischtrücke zugestehen. Dagegen mußte der Abt sich für alle Zukunft verpflichten, das Fischen in ihren Bächen nur durch einen Oberhofener vornehmen zu lassen und ihm für 1 Pfund Fische so viel zu bezahlen, wie er seinen andern Fischern zu vergüten pflege. Dem Kloster sollte auch zu keiner Zeit erlaubt sein, die Bäche auf Kosten der Grundbesitzer zu erweitern, wogegen diese sie nach Notdurft säubern und «schoren» und bei Hochwasser zur Vermeidung größern Schadens abstellen sollten, alles freilich nur mit Wissen des Abts und im Beisein eines hierzu verordneten Fischers. Die Vereinbarung blieb in Kraft, bis mit dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft auch die Fischinger Gerichtsbarkeit zusammenbrach. Für kurze Zeit konnten nun die Oberhofener fischen und verkaufen, wie und wohin es ihnen beliebte. Dann aber reglementierte der selbständig gewordene Kanton Thurgau die Fischerei 1808 als ein Staatsregal durch ein Gesetz, in welchem er die Verpachtung des Fischfangs in kleinern Flüssen und öffentlichen Bächen den Munizipalgemeinden übertrug.

Das Kloster Fischingen besaß jedoch noch eine zweite, ergiebigere *Fischenz im Bichelsee*, die wir hier noch erwähnen möchten. Der See gehörte im Mittelalter zur Burg und Herrschaft der Herren von Bichelsee, die als Truchsesses der St.-Galler Äbte und Gründer des Frauenklosters Tänikon im Hinterthurgau eine bedeutende Rolle spielten. Nach dem Niedergang des Rittergeschlechts gelangte er «mit den Fischenzen, mit Usgängen und Ingängen, Ursprüngen und allen sinen Wasserflüssen» 1358 an die aus dem Töbital stammenden Landenberger, von denen ihn Abt Johannes Herrli 1421 «mit dem Bach, so darus und darin flüsset und gantzlich darin gehöret», für das Kloster erwarb. Während vier Jahrhunderten lieferte der fischreiche, sagenumwobene See den Fischinger Mönchen nun unangefochten ihre Fastenspeise, bis eine neue Zeit, der 1848 auch das Kloster zum Opfer fiel, die Fischenz bedrohte. Für die auch in den Hinterthurgau eingezogene Baumwollindustrie wurde der See als Staubecken für den Betrieb ihrer Dampfmaschinen begehrenswert. Schon im Juli 1834 verpachtete der staatliche Klosterverwalter den Bichelsee für 10 Jahre an zwei Winterthurer Fabrikanten, die Besitzer der 1827 gegründeten Spinnerei Aadorf. Im April 1843 verkaufte er ihnen denselben mit allen Rechten für 900 Gulden Reichswährung. In den Verkauf eingeschlossen waren die Fischereigerätschaften, die allenfalls noch vorhanden seien, sowie der Kahn, der früher auf dem See war, wenn er noch gefunden werden könne. Damit wurde der See Privateigentum, was er heute noch ist. Die Spinnerei Aadorf, einst vom Wasser des Sees, der Lützelburg, getrieben, besteht seit Jahrzehnten nicht mehr. Die heutigen Seebesitzer wissen den Bichelsee aber als ein landschaftliches Kleinod des Hinterthurgaus zu schätzen und bemühen sich, ihn vor jeder Verschandelung so gut wie möglich zu bewahren. Die Fischenz haben sie einem Sportfischerteam aus Winterthur und Zürich verpachtet.

